EINLADUNG 1. geänderte Fassung vom 07.09.2012

zu einer Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung,

Verkehr und Umwelt

Sitzungskennziffer: XVI / 31

Tag der Sitzung: Donnerstag, 20.09.2012

Ort der Sitzung: Ratssaal Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

Tagesordnung (Beratungspunkte):

a) Feststellung der Beschlussfähigkeit

b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.)

c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung:

1. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)

 Fußgängerbrücke "B 46" Schevenhütte "Zum Backofen";
 hier: Ersatzloser Abriss der Fußgängerbrücke durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW

3. Eintragung des Bodendenkmals "Steinbruch Schevenhütte" in die Liste der Bodendenkmäler der Stadt Stolberg (Rhld.)

4. Straßenerneuerung Rhenaniastraße;

hier: Mündlicher Sachstandsbericht

5. Fußgänger-Lichtsignalanlagen Höhenstraße;

hier: Aktueller Sachstand

- Vorlage muss nachgereicht werden - 🗸

NEU:

6. Entscheidung über die planungsrechtliche Stellungnahme der Stadt Stolberg zu Vorhaben, zu denen nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich ist:

Erteilung von Befreiungen gem. § 31 (2) BauGB

6.1 Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage; hier: Zum Backofen 7

7. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

B) Nichtöffentliche Sitzung:

1. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

Der Vorsitzende

gez.

Josef Hansen

Stadt Stolberg (Rhld.)

FB2/66-Me

X öffentlich □ nichtöffentlich

Datum	Drucksache-Nr.
.07.2012	

VORLAGE

für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt

am

20 ° 09 2012

Tagesordnungspunkt Nr. 7)2.

Betreff:

Fußgängerbrücke "B 46" Schevenhütte "Zum Backofen"

hier:

Ersatzloser Abriss der Fußgängerbrücke durch den Landesbetrieb

Straßenbau NRW

a) Beschlussvorschlag:

Der ASVU beschließt den ersatzlosen Abriss der Fußgängerbrücke "B 46" in Schevenhütte "Zum Backofen" durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW

b) Sachverhalt:

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW muss in Schevenhütte (L 25, Nideggener Str.) die dortige Brücke voraussichtlich Ende des Jahres 2012 erneuern, da diese sich in einem desolaten Bauwerkszustand befindet. Eine Sanierung der Brücke würde die erforderliche Tragfähigkeit nicht wiederherstellen. Aus diesem Grund hat der Landesbetrieb Straßenbau sich zu einem Neubau entschlossen.

Direkt an das vorgenannte Brückenbauwerk grenzt die städtische Fußgängerbrücke "B 46". Im Zuge der Baumaßnahme des Landesbetriebs Straßenbau wird diese Fußgängerbrücke ersatzlos abgerissen, weil sie für den Bau eines Behelfsdammes zur Aufrechterhaltung der Verkehrsbeziehungen während der Bauphase und für den Bau einer neuen Stützwand zwingend demontiert werden muss.

Die neue Brücke des Landesbetriebs Straßenbau wird eine Gehwegbreite von jeweils mindestens 1,50 m erhalten, so dass künftig eine gefahrlose Nutzung für Fußgänger - auch bei Wegfall der vorhandenen Fußgängerbrücke auf der Straßenseite "Zum Backofen" - gewährleistet ist. Zudem wird im Zuge der Baumaßnahme der Landesbetrieb Straßenbau auf seine Kosten die angrenzenden, schadhaften Bachufermauern sanieren bzw. teilweise erneuern.

Die Fußgängerbrücke der Stadt Stolberg befindet sich ebenfalls in einem schlechten Bauwerkszustand und wurde schon im Jahr 2004 als sanierungsbedürftig eingestuft. Durch den Wegfall der Brücke spart die Stadt Stolberg die Kosten für die erforderlichen Sanierungsarbeiten und auch die zukünftigen Unterhaltungskosten. Die potentiellen Nachteile für die Bürger von Schevenhütte beschränken sich auf einen geringfügigen Umweg von maximal 15 m.

Am 01.06.2012 fand in der Gaststätte Casino in Schevenhütte eine Informationsver-

anstaltung des Landesbetriebs Straßenbau und des Heimat- und Verkehrsvereins e.V. Schevenhütte unter Teilnahme städtischer Mitarbeiter statt, um die Bürger in Schevenhütte über die bevorstehende Baumaßnahme zu informieren. Auf Nachfrage befürworteten die ca. 50 anwesenden Bürger den ersatzlosen Abriss der Fußgängerbrücke "B 46".

c) Rechtslage:

entfällt

d) Finanzierung:

Als Bauherr und Verursacher des Brückenneubaus werden die Kosten für den Abriß der städtischen Brücke vom Landesbetrieb Straßenbau NRW übernommen. Zukünftige Unterhaltungskosten für die Brücke entfallen.

e) Personelle Auswirkungen:

Da es sich um eine Baumaßnahme des Landesbetriebs Straßenbau handelt, werden nur geringfügig Mitarbeiter vom Tiefbauamt im Rahmen dieser Baumaßnahme gebunden.

I. A.

Kistermann

Leiter Fachbereich 2

Stadt Stolberg (Rhld.) Amt / Aktenzeichen FB 1/63 - UDB

öffentlich	nichtöffentlich
Datum	Drucksache-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
30.08.2012	

ASVL

VORLAGE

für die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung,

Verkehr und Umwelt

am 20.09.2012

Tagesordnungspunkt Nr. A) 3.

Betreff Eintragung des Bodendenkmals "Steinbruch Schevenhütte" in die Liste

der Bodendenkmäler der Stadt Stolberg (Rhld.)



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt, das auf dem Grundstück Nideggener Straße, Gemarkung Gressenich, Flur 3, Flurstücke 62 und 72 befindliche, nachstehend beschriebene Bodendenkmal "Steinbruch Schevenhütte" in die Liste der Bodendenkmäler der Stadt Stolberg einzutragen.

b) Sachverhalt:

Auf Antrag des LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland ist der Steinbruch Schevenhütte, bisher "Steinbruch Kaspar Müller" (südöstlich Joaswerk und östlich Helenas Ruh), in die Liste der Bodendenkmäler der Stadt Stolberg aufzunehmen.

Die oberhalb der bis vor kurzem noch aktiven Abbauflächen liegende Abbruchkante ist frei von Vegetation und erschließt die roten und grünen Bänderschiefer des Salm 2. Der Geologische Dienst NRW - Landesbetrieb Krefeld ist der Meinung, dass der Steinbruch insbesondere zu Lehr- und Forschungszwecken zugänglich und erhalten bleiben muss, da es sich bei dem sog. "Salm" (Mittlere und Obere Wehebachschichten) um Gesteine des tiefsten Ordoviziums (ca. 500 Mio. Jahre) handelt. Die fossilführende Abfolge von beeindruckend strukturierten Schluff- und Feinsandsteinen ist in dem Steinbruch in einer Mächtigkeit von ca. 30 m aufgeschlossen. Es wurde unter anderem das Fossil Dictyoniema flabelliforme vorgefunden, das zur seltenen Tiergruppe der Graptolithen gehört. Der "Steinbruch Kaspar Müller" Schevenhütte stellt den Steinbruch mit den ältesten aufgeschlossenen Gesteinsschichten in NRW dar.

Eine ausführliche Beschreibung des unter Schutz zu stellenden Steinbruchs ist als Anlage beigefügt.

Das Benehmen mit dem Landschaftsverband Rheinland ist insofern hergestellt, als dieser selbst die Unterschutzstellung beantragt hat.

Die StädteRegion Aachen teilte mit Schreiben vom 12.03.2012 mit, dass gegen die Unterschutzstellung bezüglich Wasserwirtschaft, Immissionsschutz, Bodenschutz/Altlasten und Landschaftsschutz keine Bedenken bestehen.

Der Käufer des Steinbruchgrundstückes äußerte im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit Schreiben vom 01.06.2012 Bedenken bezüglich der eingeschränkten weiteren Nutzungsmöglichkeit des Steinbruchs (nach Unterschutzstellung) und der Bedeutung der unter Schutz zu stellenden Abbruchkante.

Die Bedenken des Käufers wurden mit Schreiben vom 11.06.2012 nicht zuletzt deswegen zurückgewiesen, weil seitens des dort bisher tätigen Steinbruchbetreibers bereits eine förmliche Abmeldung des gewerblichen Betriebes erfolgte. Des weiteren wurde nochmals auf den Unterschutzstellungsantrag des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege hingewiesen, aus dem die Bedeutung des Steinbruchs hervorgeht.

c) Rechtslage:

Mit der bestandskräftigen Eintragung in die Denkmalliste unterliegt das Denkmal den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW).

Nach der Satzung der Stadt Stolberg über die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem DSchG NRW entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt über die Eintragung des Steinbruchs Schevenhütte in die Liste der Bodendenkmäler der Stadt Stolberg.

Bei der Entscheidung über die Eintragung besteht kein Ermessen, da Denkmäler in die Denkmalliste einzutragen sind.

d) Finanzierung:

entfällt

e) Personelle Auswirkungen:

keine

Im Auftrag

A. Pickhardt

Leiter Fachbereich 1

A

Bodendenkmal Nr. 90

Kreis	Aachen	Reg. Bez. Köln
Gemeinde	Stolberg	Kennziffer 354 032
Ortsteil	Schevenhütte	Flurname -
Zusatz	_	

Bezeichnung: Steinbruch, geologisch-paläontologisch)

gischer Aufschluß
Steinbruch Kaspar Müller

(ortsüblich)

Zeitstellung : Paläozoikum/Ordovizium/Tremadoc/Salm 2

Lage, r/h : 25.23 650 / 56.25 140

DGK 5 :25.22 / 56.24 (Schevenhütte)

TK 25 :5203 (Stolberg)

Gemarkung : Gressenich

Flur/Flurstück: 3/ 62, 72/

Eigentümer/Pächter:

Die Eigentümer der benannten Flurstücke wurden vom Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege nicht ermittelt. Soweit Bundes- oder Landesbesitz vorliegt, ist gem. § 21 Abs. 3

DSchG das Denkmalblatt an den Regierungspräsidenten weiterzuleiten und dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege gem. § 21 Abs. 4 DSchG darüber Meldung zu machen.

Nutzungsart: Steinbruch

Zeitpunkt der Erhebung:

26.11.1987, Wegener/Weiß

Kurzbeschreibung

Der Steinbruch liegt südöstlich Joaswerk und östlich Helenas Ruhe.

Ca. 5 m unterhalb der Fundamenthöhe der Bürogebäude wird im Östlichen Teil des Steinbruches noch Schiefer gebrochen. Der darüberliegende Bereich, in dem nicht mehr abgebaut wird, ist frei von Vegetation und erschließt die roten und grünen Bänderschiefer des Salm 2.

Diese Schichten zeigen ein bemerkenswert flaches Einfallen von 10 bis 50 Grad nach Süden. Gelegentlich tritt eine mittelsteil nach Süden geneigte kaledonische Schiefrigkeit auf. Mit dieser sind Faltungen verbunden, die sich auf den Schichtflächen in Form mannigfacher Runzeln größeren und kleineren Ausmasses geltend machen. Auf den Schichtflächen lassen sich zahlreiche Spurenfossilien beobachten, die auf ein ehemaliges Watt-Milieu hinweisen.

Der Steinbruch "Kaspar Müller" ist von erdgeschichtlicher Bedeutung. Er erfüllt die Voraussetzungen gem. § 2 DSchG zum Eintrag als Bodendenkmal in die Denkmalliste. An seinem Schutz und seiner Erhaltung teht ein öffentliches Interesse.

Zustand/Erscheinungsbild

Der Steinbruch ist noch in Betrieb. Er ist gut zugänglich. Buschwald und Strauchwerk nehmen nur die randlichen Ränder des Bruches ein.

Ausgrabungen/Funde

./.

Schutzmaßnahme

Bodeneingriffe bedürfen im gesamten grün bezeichneten Schutzbereich nach Abstimmung mit dem Fachamt der vorherigen Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde.

Genehmigungspflichtig sind z. B. Baumaßnahmen mit Fundamentierung, des Ausheben von Gruben, Planieren, Überschütten, das Ausroden von Bäumen und ein evtl. Wiederaufforsten der Fläche oder die Beeinträchtigung von Sichtbezügen, die für das Erscheinungsbild des Bodendenkmals notwendig sind.

Ausgenommen sind hiervon die fachwissenschaftlichen Untersuchungen unter Leitung von einschlägigen Universitätsinstituten, Naturkundemuseen oder dem geologischen Landesamt nach vorheriger Anmeldung bei der Unteren Denkmalbehörde.

Literatur

Richter, Dieter: Aachen und Umgebung; Nordeifel und Nordardennen mit

Vorland. - Sammlung Geologischer Führer 48; Berlin,

Stuttgart 1975.

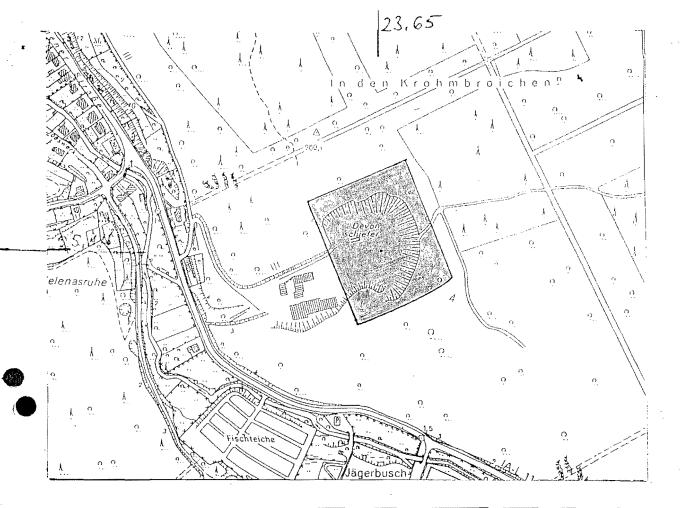
Wunstorf, W. : Geologische Exkursionskarte für die Umgebung von

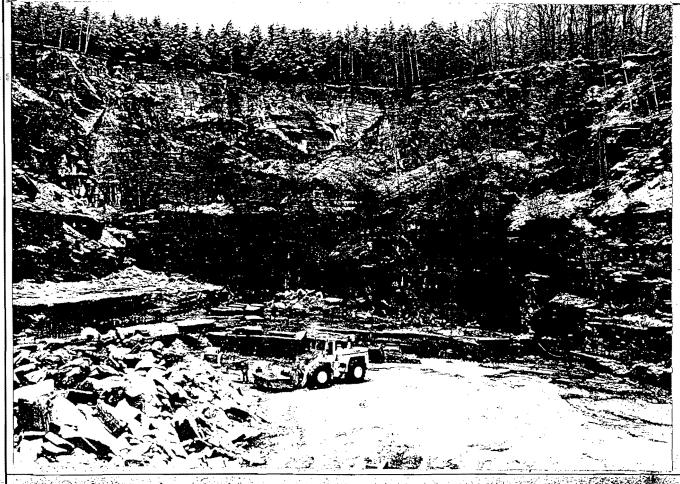
Aachen. - Blatt 5202 Aachen.

Holzapfel, E. : Erläuterungen zur geologischen Karte, Lieferung 141,

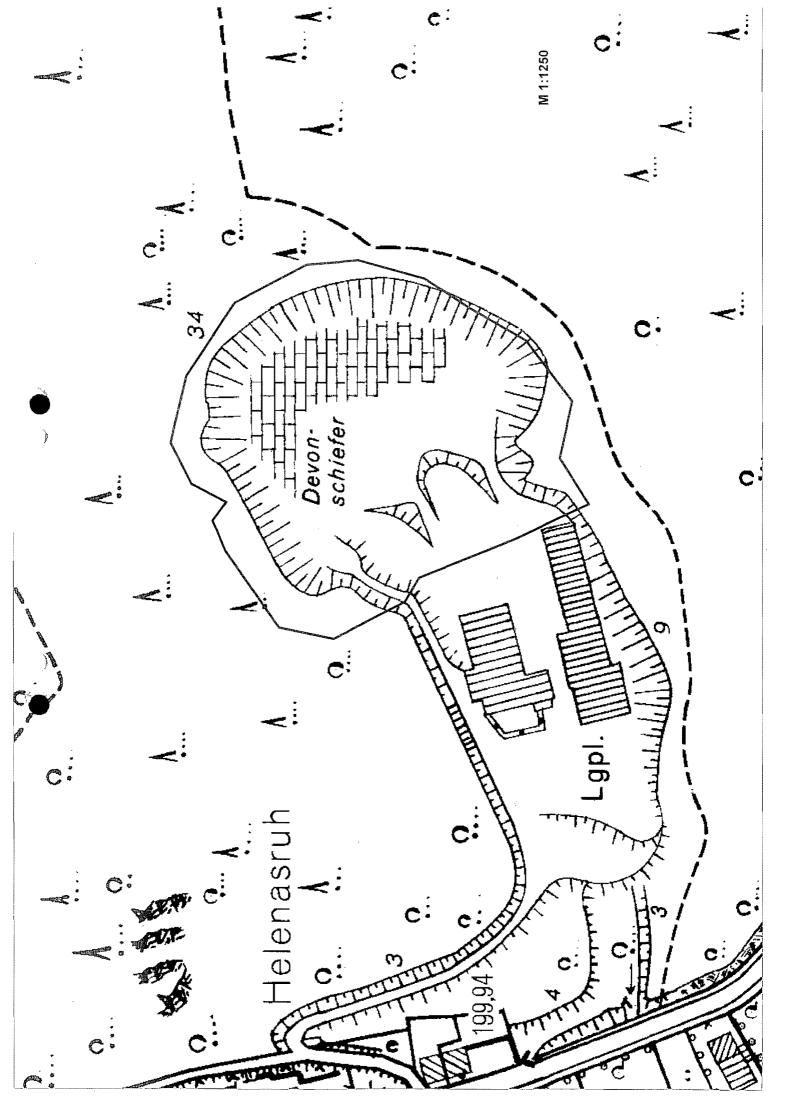
Blatt Aachen. - Berlin 1911.

RLMB, Foto-Archiv: ./.
RLMB, Plan-Archiv: ./.
RAB, Ortsarchiv: 656/002





Negativ-Nr : 1987/74-8 ABBRUCHKANTE MIT DEN SALMSCHICHTEN VON WSW





Stadt Stolberg (Rhld.)

30-32

⊠öffentlich

□ nichtöffentlich.

Datum 10.09.2012 Drucksache-Nr.

VORLAGE

für die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung,

Verkehr und Umwelt

am

20.09.2012

Betreff

Tagesordnungspunkt Nr. 7) 5.

Fußgänger-Lichtsignalanlagen Höhenstraße

a) Beschlussvorschlag:

Der Auschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt,

Variante 1: Die beiden Fußgänger-Lichtsignalanlagen auf der Höhenstraße -Grundschule und Kindergarten-, die derzeit mit einer Bereich "Alles-Rot-/Sofort-Grün-Schaltung" betrieben werden, sind in Anforderungssignalanlagen (Kfz - Dauergrün, Fußgängerampel auf Dauerrot, Wechsel auf Rot nach Anforderung durch einen Fußgänger) umzuprogrammieren.

oder

Variante 2: Die beiden Fußgänger-Lichtsignalanlagen auf der Höhenstraße -Grundschule und Kindergarten-, die derzeit mit einer Bereich "Alles-Rot-/Sofort-Grün-Schaltung" betrieben werden, sind in Anforderungssignalanlagen (Kfz-Dauerrot, Fußgängerampel auf Dauerrot, Kfz-Grün bei Fahren über Induktionsschleife, Fußgänger-Grün nach Anforderung bei frühzeitiger Wahrnehmung durch Kfz-Führer) umzuprogrammieren.

b) Sachverhalt:

Bereits in seinen Sitzungen am 23.02.2012 und 22.03.2012 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt sich mit der Umprogrammierung der Fußgänger-Lichtzeichensignalanlagen auf der Höhenstraße befasst.

Die Verwaltung wurde beauftragt, in einer neuen Vorlage die vorgestellten Varianten einschließlich Kosten unter Einbeziehung aller im Ortstermin am 22.03.2012 vorgebrachten Argumente darzulegen und eine rechtliche Würdigung hinsichtlich der angeführten Richtlinie vorzunehmen.

In der aktuellen Fassung der Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA 2010) wird die momentan installierte Schaltungsart für Fußgänger-LSA aufgrund zwischenzeitlich neuerer Sicherheitserkenntnisse nicht mehr erwähnt. Dies ist ein sicheres Indiz dafür, dass es ernsthafte Zweifel an der Zulässigkeit dieser Schaltungsart gibt.

Die RiLSA beruhen auf den Erfahrungen und Ergebnissen praxisorientierter Forschungsarbeiten, die aus den Bereichen der Wissenschaft, der Verwaltung und der technik zusammengetragen wurden. Die Vorgaben einschlägiger Rechtsnormen



finden hier ebenso Berücksichtigung wie die Erfahrungen beim Bau und Betrieb von Lichtsignalanlagen sowie die Erkenntnisse über die Verhaltensweisen der verschiedenen Verkehrsteilnehmergruppen. Zahlreiche Aussagen, die in den RiLSA enthalten sind, dienen der Konkretisierung der Rechtsnormen; dies gilt insbesondere für die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO). Die RiLSA können Grundlagen für Sachverständigengutachten sein; fallweise stützen sich Gerichte bei ihrer Urteilsfindung auf sie als anerkannte Regeln der Technik.

Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass der Anwender, der nach den RiLSA arbeitet, die erforderliche Sorgfalt wahrt. Andererseits bedeutet eine im Einzelfall mögliche Abweichung von den allgemein anerkannten Regeln der RiLSA noch nicht, dass falsch oder fehlerhaft gearbeitet wird oder eine Verletzung der Sorgfaltspflicht vorliegt. Allerdings hat derjenige, der von den RiLSA abweicht, die Beweislast dafür, dass die von ihm gewählte technische Lösung den gebotenen Sicherheitsstandart auf andere Weise gewährleistet. Eine willkürliche Abweichung von den Bestimmungen der RiLSA ist nicht zulässig, insbesondere wenn in den einschlägigen Rechtsvorschriften darauf Bezug genommen wird.

Bei den Fußgänger-LSA ist nach Mitteilung der Firma Stührenberg GmbH eine Grünverzögerungszeit von 2 Sekunden programmiert, die zur Geschwindigkeitsreduzierung dienen soll.

Nach den RiLSA sind Anordnungen von LSA zur Herabsetzung der Geschwindigkeit oder zur Durchsetzung der tatsächlichen Fahrgeschwindigkeit auf das zulässige Niveau nicht zulässig. Hier muss in jedem Fall Abhilfe geschaffen werden.

Nach Einschätzung des Polizeipräsidiums und des Fachamtes ist die Änderung der LSA-Schaltung daher dringend notwendig. Sie ist in ihrer jetzigen Form für die Nutzer (vor allem für die Kinder der Grundschule und des Kindergartens) gefährlich.

Die Verwaltung schlägt dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt zwei Varianten zur Abstimmung vor.

Variante 1 sieht vor, die beiden Fußgänger-LSA in Anforderungssignalanlagen umzuprogrammieren. Die Kfz-Ampel wird dabei auf Dauer-Grün geschaltet. Die Fußgänger-Ampel bleibt demzufolge auf rot. Ein Wechsel der Kfz-Ampel auf Rot erfolgt nur nach Anforderung durch einen Fußgänger.

Diese Variante wird von der Verwaltung aus Sicherheitsaspekten bevorzugt. Die Kosten hierfür betragen ca. 4.000,00 €.

Bei Variante 2 würden die Fußgänger-LSA dergestalt umprogrammiert, dass die Kfz-Ampel und die Fußgänger-Ampel auf Dauer-Rot geschaltet werden. Beim Überfahren einer dort bereits vorhandenen Induktionsschleife erwirkt der Kfz-Führer grün. Der Fußgänger erwirkt durch Anforderung grün. Eine frühzeitige Erkennung für den Kfz-Verkehr wird durch eine ausreichende Verzögerungszeit erwirkt.

Die Kosten für diese Variante belaufen sich auf ca. 1.000,00 €.

Auf das Anbringen von sog. Berliner Kissen zur Geschwindigkeitsreduzierung im Schul- bzw. Kindergartenbereich wird verzichtet. Statt dessen sollen ggf. nach Beschwerden der Anlieger ein Geschwindigkeitsprofil durch eine Messung erstellt werden. Hiernach können dann ggf. weitere Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung getroffen werden.

c) Rechtslage:

Die momentan vorhandene Schaltung der beiden LSA Höhenstraße ist nicht zulässig. Eine Umprogrammierung ist daher zwingend geboten.

d) Finanzierung:

Für die Neuberechnung und Umprogrammierung der beiden LSA werden Kosten je nach Variante in Höhe von ca. 1.000 € - 4.000,00 € veranschlagt.

e) Personelle Auswirkung:

Mitarbeiter des Tiefbauamtes werden ggf. bei der Planung und Ausschreibung eingebunden.

Im Auftrage:

(Wahlen)

Leiter Fachbereich 4

Stadt Stolberg (Rhld.) Amt / Aktenzeichen

Fb 1 - 61/bs

VORLAGE

für die Sitzung des

Ausschuß für Stadtentwicklung, Verkehr und

Umwelt

am

20.09.12

Tagesordnungspunkt Nr. P) 6.6./

öffentlich

Betreff

Entscheidung über die planungsrechtliche Stellungnahme der Stadt Stolberg zu Vorhaben, zu denen nach § 36 (1) BauGB das

☐ nichtöffentlich

Datum: 06.09.12

Einvernehmen der Gemeinde erforderlich ist;

hier: Erteilung von Befreiungen von Festsetzungen des

Bebauungsplanes Nr. 99 gem. § 31 (2) BauGB

a) Antragsgegenstand

Bauvoranfrage □ Bauantrag

Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und

Garage

Straße/Nr.:

Vorhaben:

Zum Backofen 7

Gemarkung:

Gressenich Flur: 41 Parzelle: 179

Anlagen:

Übersichtsplan/Lageplan:

2 und Ausschnitt B-Plan 99

Planungsrechtliche Beurteilung:

hier:

Befreiung von der vorderen Baugrenze um 7.00, von der seitlichen Baugrenze um 4.00 m.

Der o.a. Bebauungsplan ist im März 1994 als Satzung rechtsverbindlich geworden. Aufgrund der Topografie und um die Beeinträchtigung einer in der Nähe befindlichen Baumgruppe durch die geplante Baumaßnahme zu vermeiden, ist die Lage des Gebäudes gewählt worden.

In den textlichen Festsetzungen ist unter 5. eine Abweichung von der Baugrenze bis zu 5.00 m ausnahmsweise dann zulässig, wenn hierdurch Eingriffe in erhaltenswerten Baumbestand vermieden werden.

Der Antragsteller hält eine Überschreitung von 7.00 m aus den anfangs genannten Gründen für erforderlich.

Warum die überbaubare Fläche hier in den 3.00 m tieferen Geländebereich verschoben, bzw gegenüber Haus Nr. 7a nordöstlich versetzt wurde, ist nicht mehr nachvollziehbar. Es bestehen keine planungsrechtlichen Bedenken gegen die Befreiung von der Baugrenze, das Vorhaben ist städtebaulich vertretbar.

1

Es besteht Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Verwaltung empfiehlt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen.

e) Beschlußvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen.

i. A.

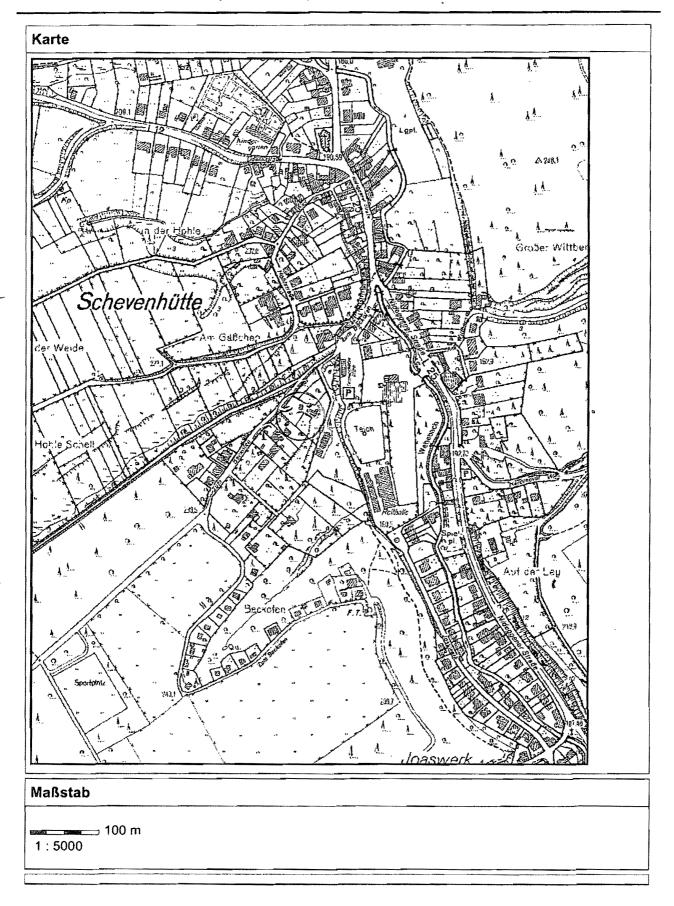
A. Pickhardt

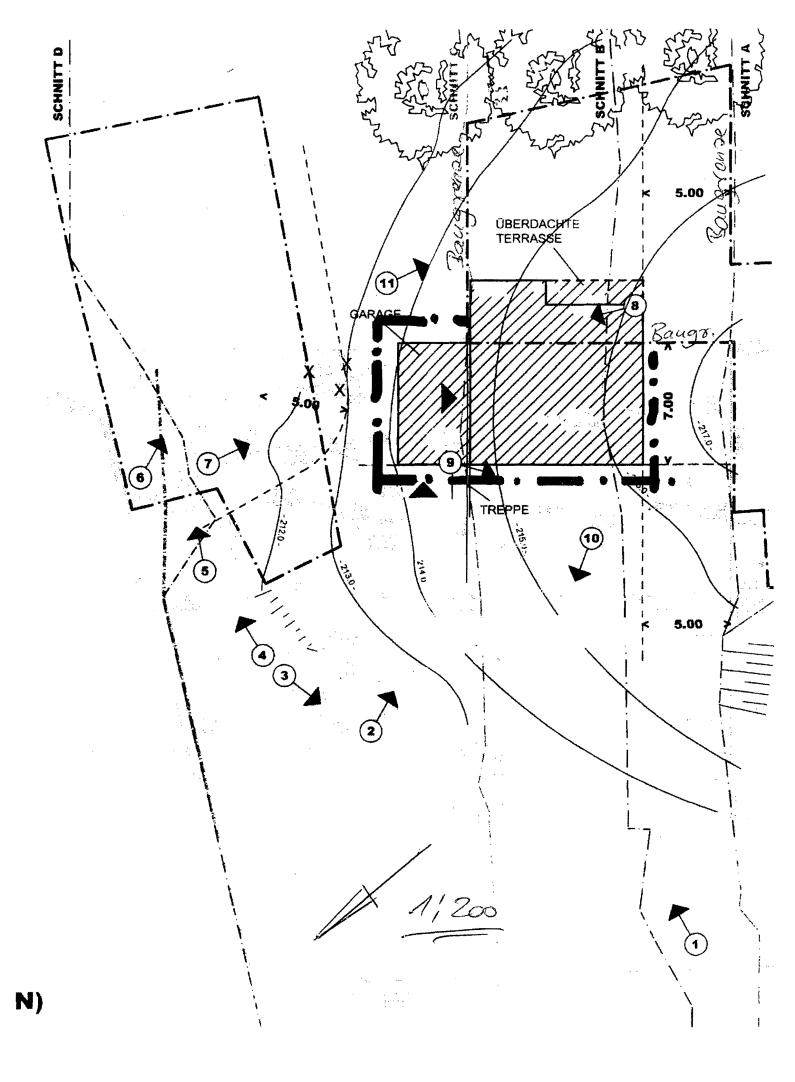
Leiter Fachbereich 1

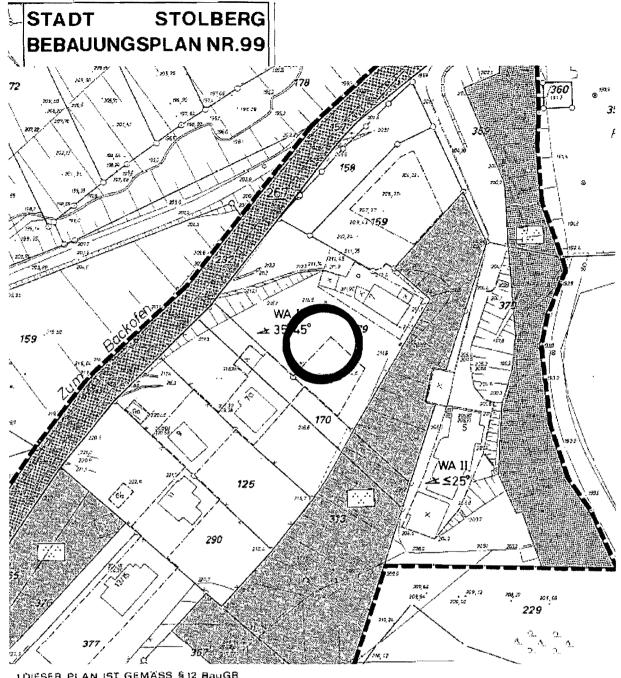
1. Pidbalt

TIM-online

Deutsche Grundkarte (M. 1:5.000)







2. OFFENTLICH AUSGELEGT NACH § 12 BauGB AB 24.03.94

BURGERMEISTER

Textliche Festsetzungen:

5. ÜBERBAUBARE FLÄCHEN:

Überschreitungen der überbaubaren Flächen bis zu 5 m sind ausnahmsweise dann zulässig, wenn hierdurch Eingriffe in erhaltenswerten Baumbestand vermieden werden.